

Satzung

des Sportvereins Mammendorf e. V.

gegründet 1946

Satzung des Sportvereins Mammendorf e.V.

Redaktionelles Vorwort

Der Gebrauch der männlichen Schriftform soll lediglich der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit dienen. Eine Benachteiligung oder Missachtung des weiblichen Geschlechts ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sportverein Mammendorf e.V.

Er wurde am 25. August 1946 gegründet und hat seinen Sitz in Mammendorf. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck eingetragen.

Die Farben des Vereins sind. "gelb - schwarz".

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - b) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen, etc.;
 - c) Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, sowie deren Aus- und Weiterbildung.
2. Der Vereinszweck umfasst ferner die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Geräte, Immobilien und sonstiger Gegenstände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) und der für die einzelnen Abteilungen zuständigen Landesfachverbände.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und sonstigen Ordnungen des BLSV und seiner Fachverbände im jeweils zutreffenden Umfang verbindlich an.
3. Der Verein kann sich anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische (fördernde Mitglieder) Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung der Einzugsermächtigung für Aufnahme- und Beitragsgebühr vorläufig erworben.
3. Der Beitritt erfolgt für mindestens ein Jahr.
4. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter.

5. Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich widerspricht.
6. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Vereinsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.
7. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person.
 - b) durch Austritt, welcher nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist. Die Kündigung ist spätestens zum 1. Dezember des Geschäftsjahres schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.
 - c) durch Ausschluss (§ 6).
9. Die Beendigung durch Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden- vorher eingegangenen Verpflichtungen.
10. Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte sind nicht übertragbar.
11. Alle Mitglieder haben das Recht:
 - a) im Rahmen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen sowie die Einrichtungen, Übungsstätten und Sportgeräte nach Maßgabe der Belegungs-, Spiel- und Übungspläne, nach den Richtlinien der Vereinsorgane und nach Weisung des jeweilig verantwortlichen Übungsleiters zu benutzen;
 - b) Anträge und Wahlvorschläge einzureichen.
12. Die Mitgliedschaft verpflichtet:
 - a) zur Einhaltung der Satzung und Ordnungen;
 - b) zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und der von der Mitgliederversammlung genehmigten Sonderbeiträge bzw. Sonderleistungen;
 - c) die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen - was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht;
 - d) den Anordnungen der Vorstandschaft und der von ihr bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten;
 - e) jede Änderung der für den Verein wichtigen Personaldaten so schnell wie möglich mitzuteilen;
 - f) bei Beendigung der Mitgliedschaft alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörende Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle herauszugeben.

§ 6 Vereinsausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstands oder der Abteilungs- und Übungsleiter oder gegen die Vereinsdisziplin;
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten;
 - d) im Falle einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung;
 - e) wenn der fällige und angemahnte Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit bezahlt wurde.
2. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, ist ihm und der jeweiligen Abteilung Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, außer im Fall § 6 Ziffer 1. e), der in die Zuständigkeit des Vorstands fällt. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen (Einschreiben/Rückschein).
4. Der Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muss schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden.
5. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 7 Maßregelungen und Sanktionen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Vereinsordnungen verstoßen haben, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängen:
 - a) eine Verwarnung;
 - b) einen Verweis;
 - c) eine Sperre für sportliche oder sonstige Veranstaltungen bis zu einem Jahr;
 - d) ein Platz- und Hausverbot bis zu einem Jahr.
2. Alle Maßregelungen bedürfen der Schriftform.
3. Entsteht dem Verein durch das satzungswidrige Verhalten eines Mitglieds ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung der Maßnahme oder Sanktion unberührt.
4. Das betroffene Mitglied kann nach Verhängung der Maßnahme oder Sanktion innerhalb von vier Wochen schriftlich in der Geschäftsstelle Beschwerde einlegen.
5. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsrat in seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung des Vereinsrats ist endgültig. Sie ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben (Einschreiben/Rückschein).

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Führungsausschuss,
- c) der Vereinsrat,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und folgenden gleichberechtigten Stellvertretern:
 - a) dem Vorstand Sport,
 - b) dem Vorstand Finanzen,
 - c) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) dem Gesamtjugendleiter.

Es können noch bis zu zwei Beisitzer dem Vorstand angehören.

2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die unter § 9 Ziffer 1 a) - d) genannten vier Stellvertreter.
3. Der 1. Vorsitzende und der Vorstand Sport vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je alleine, von den übrigen Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam.
4. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Sport nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die übrigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des Vorstands Sport vertretungsberechtigt sind.
5. Der Vorstand -außer dem Gesamtjugendleiter, der lt. Jugendordnung von der Vereinsjugend gewählt wird- wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. ;
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8. Wird der Verein durch ein Geschäft im Wert von 2.500 Euro und mehr verpflichtet, so muss der Vorstand dem Geschäftspartner einen mit einfacher Mehrheit gefassten schriftlich ausgefertigten Zustimmungsbeschluss des Führungsausschusses vorlegen. Weitere Einzelheiten werden in den Vereinsordnungen gemäß § 15 der Satzung geregelt.
9. Tritt ein Vorstandsmitglied von einem Vorstandsamt zurück, so ist innerhalb von sechs Wochen nach dessen Rücktritt vom Vereinsrat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Vorstandsmitglied zu berufen. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich an eines der restlichen Vorstandsmitglieder gerichtet werden.
10. Vorstandssitzungen werden in der Regel schriftlich vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter (§ 9, Ziffer 4) einberufen und geleitet. Sie kann aber auch von jedem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Über Beschlüsse und deren wesentlichen Inhalt ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Weitere Einzelheiten regeln die Vereinsordnungen (§ 15).

§ 10 Führungsausschuss

1. Der Führungsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Abteilungsleitern, bei Verhinderung (persönliche Abwesenheit) deren Stellvertreter.
2. Der Führungsausschuss hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.
3. In die Zuständigkeit des Führungsausschusses fallen insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - b) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die den § 9, Ziffer 9 dieser Satzung betreffen;
 - c) Genehmigung der Aufnahme von Krediten;
 - d) Behandlung von grundsätzlichen, fachlich übergreifenden Angelegenheiten;
 - e) Gründung und Auflösung von Abteilungen;
 - f) Bestätigung des Geschäftsführers
4. Der Führungsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.
5. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen schriftlich ein und leitet sie. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören alle Vorstandsmitglieder, die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter, sowie alle in den Abteilungen gewählten Funktionäre an.
2. Der Vereinsrat übt eine beratende Funktion für den Vorstand aus und entscheidet als größtes Gremium nach der Mitgliederversammlung insbesondere über:
 - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - b) Behandlung von Beschwerden über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen;
 - c) Ausschluss von Mitgliedern (§ 6, Ziffer 3);
 - d) Maßregelungen und Sanktionen (§ 7, Ziffer 5);
 - e) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern (§ 9, Ziffer 10).
3. Der Vereinsrat tritt bei Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.
4. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen schriftlich ein und leitet sie. Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ im Verein.

2. Stimmberechtigt und wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens bis zum 30.04., statt.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstands - außer dem Gesamtjugendleiter - und der Kassenrevisoren für die Dauer von 2 Jahren;
 - b) Bestätigung des Gesamtjugendleiters; - Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - c) Erlass einer Vereinssatzung und deren Änderungen; - Erlass von Vereinsordnungen und deren Änderungen;
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungen, des Kassenberichts und den Bericht der Revisoren;
 - e) Entlastung der Vorstandschaft;
 - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Mitgliederleistungen;
 - g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsrates von der Vorstandschaft einzuberufen.
6. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich - spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin - durch den Vorstand.
7. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach.
8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden als nicht gültig abgegebene Stimmen gewertet.
10. Die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und jegliche Belastung von Liegenschaften erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Beschluss von Änderungen der Satzung und der Vereinsordnungen bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds erfordert eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
13. Die Wahl und Entlastung des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter der Leitung eines von der Versammlung bestimmten Wahlleiters. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt.
14. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.
15. Im Übrigen kommen bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen die Vorgaben aus der Geschäftsordnung zur Anwendung (§ 15).

§ 13 Geschäftsführer

1. Nach den Vorstandswahlen bestellt der Vorstand für die Dauer der Wahlperiode einen geeigneten Geschäftsführer. Mit ihm ist eine schriftliche Vereinbarung über dessen Aufgaben, Pflichten sowie über die Höhe seiner Bezüge abzuschließen. Nach der Neuwahl der Vorstandschaft bleibt der bisherige Geschäftsführer bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung im Amt.
2. Der Geschäftsführer ist vom Führungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu bestätigen, die Vereinbarung ist dem Führungsausschuss vorzulegen.
3. Der Geschäftsführer ist im Rahmen seiner Aufgaben zeichnungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über dessen Arbeit. Der Geschäftsführer hat bei der Mitgliederversammlung

über seine Arbeit Rechenschaft abzulegen. Er nimmt an den Sitzungen teil und hat dort eine beratende Funktion.

4. Wird während der Wahlperiode des Vorstands von einem der beiden Vertragsparteien die Vereinbarung gekündigt, so ist vom Vorstand für den Rest dessen Wahlperiode ein Nachfolger zu bestellen und erneut eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 14 Abteilungen

1. Der Sportbetrieb des Vereins wird in Abteilungen durchgeführt.
2. Dabei können die Abteilungen nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
3. Über die Neugründung und die Auflösung einer Abteilung entscheidet der Führungsausschuss.
4. Gründet eine Abteilung einen neuen, eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen beim Sportverein Mammendorf e. V.
5. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Sportverein Mammendorf e. V. voraus.
6. Für die Durchführung von Abteilungsversammlungen kommen die Vorgaben aus der Geschäftsordnung zur Anwendung.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt Vereinsordnungen, insbesondere eine Geschäfts-, eine Finanz- und eine Ehrenordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
2. Bei Bedarf können Abteilungen und Jugendabteilungen ergänzende, sportartspezifische Ordnungen erlassen. Diese sind von der Abteilungsversammlung zu beschließen.
3. Die Vereinsordnungen müssen öffentlich in der Geschäftsstelle des Vereins für alle Mitglieder zugänglich sein.

§ 16 Revisoren

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei fachkundige Mitglieder des Vereins zu Revisoren.
2. Diese haben die Aufgabe, die Kassen- und Rechnungsprüfung mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres vorzunehmen und dem Vorstand zu berichten.
3. Den Revisoren ist jederzeit Einblick in alle Geschäftsunterlagen zu gewähren.
4. Die Prüfer fertigen einen schriftlichen Prüfungsbericht, den sie der Mitgliederversammlung mündlich vortragen und bei ordnungsgemäßer Rechnungs-, Kassen- und Buchführung mit dem Antrag auf Entlastung des Vorstands verbinden.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei einer sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.
2. Dies gilt nicht, soweit ein Vereinsorgan (§ 8) den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
3. Ungeachtet des Haftungsausschlusses besteht für Mitglieder zwingend ein Schutz aus der Sportversicherung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck - unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist - einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
4. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
5. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
6. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) anzuzeigen.
7. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Mammendorf mit der Maßgabe zu übertragen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 19 Verschwiegenheitspflicht

Die Verhandlungen des Vorstands, des Führungsausschusses und der Kassenrevisoren sind vertraulich. Die satzungsgemäßen Mitteilungspflichten der Organe untereinander bleiben hiervon unberührt.

§ 20 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgtem Ziel möglichst nahe kommt.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung vom 12.11.1999 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.12.2008 geändert. Die Änderung der Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München in Kraft.

gez.
Helmut Amberger
1. Vorsitzender

gez.
Manfred Haumayr
Vorstand Sport